



**Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für das Fach Altertumswissenschaften als Kernfach
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 5. Januar 2009**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 14. Juli 2010
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2010 S. 211)**

**unter Berücksichtigung der
Zweiten Änderung vom 22. Mai 2013
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2013 S. 111)**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 10/2009, S. 943), geändert durch die Erste Änderung vom 14. Juli 2010 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 6/2010, S. 211). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 18. Dezember 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Mai 2013 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 22. Mai 2013 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kernfach Altertumswissenschaften in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.



§ 3

Sprachanforderungen und –nachweise

- (1) Voraussetzung ist eine moderne Fremdsprache mit Nachweis über Abiturzeugnis
 - Unterricht in den Klassen 5-10 (ohne Abiturprüfung)
 - Unterricht in den Klassen 7-12 (ohne Abiturprüfung)
 - Unterricht in den Klassen 9-12 (mit Abiturprüfung)oder durch Bescheinigung Niveau B2 gem. Europäischer Referenzrahmen.
- (2) Lateinkenntnisse in der Regel im Umfang des Latinums sind bis zum Beginn des 5. Fachsemesters nachzuweisen.
- (3) Studierende der Spezialisierungsrichtung Gräzistik müssen:
 - Griechischkenntnisse im Umfang von 2 erfolgreich absolvierten Graecumskursen bis zur Anmeldung des 1. besuchten Wahlpflichtmoduls aus dem Spezialisierungsbereich „Gräzistik“ (s. § 6 (3))
 - Griechischkenntnisse in der Regel im Umfang des Graecums bis zur Anmeldung des 2. besuchten Wahlpflichtmoduls aus dem Spezialisierungsbereich „Gräzistik“ (s. § 6 (3)) nachweisen.
- (4) Über Sprachanforderungen informieren auch die Modulbeschreibungen.
- (5) Studienbewerber müssen über Deutschkenntnisse verfügen, die es ihnen ermöglichen, den Vorlesungen zu folgen und an Seminaren und Übungen aktiv teilzunehmen ¹.

§ 4

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit drei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

¹ Ausreichende Deutschkenntnisse entsprechen in der Regel Sprachkenntnissen auf dem Niveau DSH-Prüfung ab der Stufe 2, eines bestandenen TestDaF (vier mal TDN4), des kleinen deutschen Sprachdiploms oder Sprachkenntnisse nach europäischem Referenzrahmen (min. Stufe C1) oder einer vergleichbaren Prüfung des Goethe-Instituts bzw. der Kultusministerkonferenz.



§ 5 Ziel des Studiums

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Altertumswissenschaften ist ein interdisziplinärer Studiengang. ²Er kombiniert die fünf altertumswissenschaftlichen Fächer Alte Geschichte, Gräzistik, Klassische Archäologie, Latinistik und Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit miteinander. ³Dem Studierenden werden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zum Umgang mit dem schriftlichen und materiellen Erbe des griechisch-römischen Kulturraums sowie dessen Nachleben in der Neuzeit vermittelt.
- (2) Durch den Besuch einer allgemeinen einführenden Lehrveranstaltung und der einführenden Lehrveranstaltungen aller beteiligten Fächer erhält der Studierende einen Einblick in die wissenschaftlichen Arbeitstechniken der Altertumswissenschaften und wird mit den Grundlagen jedes beteiligten Faches vertraut gemacht.
- (3) ¹Durch Spezialisierung erlangt der Studierende gründliche Kenntnisse und Fähigkeiten in einem der genannten altertumswissenschaftlichen Fächer. ²In Seminaren und Übungen werden diese erworben, so dass er in der Lage ist, wissenschaftliche Fragestellungen in einem interdisziplinären Umfeld methodisch zu bearbeiten, kritisch auszuwerten sowie ergebnisorientiert zu präsentieren.
³Praktika an außeruniversitären Einrichtungen geben dem Absolventen die Möglichkeit, seine praktischen Fähigkeiten in Hinblick auf das spätere Berufsleben zu verbessern.
- (4) ¹Der Abschluss ist die Voraussetzung für ein Masterstudium in einem altertumswissenschaftlichen Fach an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. ²Darüber hinaus qualifiziert dieser Studiengang zu weiteren Masterstudiengängen an der Friedrich-Schiller-Universität sowie an anderen Universitäten im In- und Ausland.
- (5) ¹Allgemeine Schlüsselqualifikationen werden durch Vorbereitung und Präsentation von Referaten erworben (4 Referate: 10 ECTS-Leistungspunkte, integrative Vermittlung). ²Der Referent erhält zeitnah Rückmeldung zu Inhalt und Präsentationsformen.
- (6) ¹Fachspezifische Schlüsselqualifikationen werden durch erfolgreiche Absolvierung von mind. 2 Sprachkursen in Altgriechisch erworben. ²Sind entsprechende Sprachkenntnisse in Altgriechisch bereits vorhanden, können stattdessen Sprachkenntnisse in Hebräisch, Arabisch oder einer modernen Fremdsprache im gleichen Umfang (10 LP) erworben werden.

§ 6 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS). ²Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 LP) zu wählen. ³Die Bachelorarbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. ⁴Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. ⁵Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. ⁶Die Bachelorarbeit schließt das Studium ab.



- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Exkursionen, Selbststudium und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. ⁵Die Untergliederung des Faches „Altertumswissenschaften“ in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) ¹Das Studium im Kernfach Altertumswissenschaften besteht aus 7 Pflichtmodulen und 5 von insgesamt 20 Wahlpflichtmodulen (je 10 LP). ²Im ersten Studienjahr sollte das Pflichtmodul „Einführung in die Altertumswissenschaft“ (AW 100), ferner sollte im 1. Studienjahr das Modul „Einführung in die Griechische Sprache und Literatur I und II“ (AW 510) absolviert werden. ³Im ersten und zweiten Studienjahr sollten die Pflichtmodule „Basismodul Alte Geschichte“ (Hist 211), „Einführung in die Gräzistik“ (Graec 200), „Einführung in die Klassische Archäologie“ (Arch 200), „Einführung in die Latinistik“ (Lat 200) und „Einführung in die Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit“ (MNLat 200) absolviert werden, wobei die Einführung des Spezialisierungsfaches im ersten Studienjahr absolviert werden sollte. ⁴Im zweiten und dritten Studienjahr werden Module aus einem Wahlpflichtbereich gemäß den nachfolgend genannten Spezialisierungsrichtungen absolviert:
- Spezialisierung Alte Geschichte: „Aufbaumodul Alte Geschichte-Griechische Geschichte“ (Hist 311) und „Aufbaumodul Alte Geschichte-Römische Geschichte“ (Hist 312)
 - Spezialisierung Gräzistik: „Gräzistik I“ (Graec 300), Gräzistik II“ (Graec 310) und „Griechische Sprachkompetenz“ (Graec 320)
 - Spezialisierung Klassische Archäologie: „Klassische Archäologie I Griechenland“ (Arch 300) und „Klassische Archäologie II“ Rom (Arch 310)
 - Spezialisierung Latinistik: „Latinistik I“ (Lat 300), „Latinistik II“ (Lat 310) und „Lateinische Sprachkompetenz“ (Lat 320)
 - Spezialisierung Mittel-/ Neulatein: „Mittel-/ Neulatein I (Buch- und Schriftkunde) (MNLat 300), Mittel-/ Neulatein III (Literatur und Rhythmik/ Metrik oder Sprachgeschichte) (MNLat 311) und „Lateinische Sprachkompetenz“ (Lat 320)
- (4) ¹Im dritten Studienjahr wird das Praxismodul „Praktikum I“ (AW 520) oder „Praktikum II“ (AW 521) abgeleistet. ²Im dritten Studienjahr sind darüber hinaus die Vertiefungsmodule aus einem Wahlpflichtbereich gemäß den nachfolgend genannten Spezialisierungsrichtungen zu absolvieren:
- Spezialisierung Alte Geschichte: „Vertiefungsmodul Alte Geschichte“ (Hist 411)
 - Spezialisierung Klassische Archäologie: „Vertiefung Klassische Archäologie“ (Arch 400).
- (5) ¹Am Ende des dritten Studienjahrs (6. Semester) wird das Studium mit dem Modul „Bachelorarbeit“ (AW 600) abgeschlossen. ²Das Thema der Bachelorarbeit richtet sich nach der Wahl der Spezialisierungsrichtung.



(6) Folgende Module gehören zum Lehrangebot:

| Modul- nummer | Titel | LP |
|---|---|----|
| Pflichtmodule | | |
| AW 100 | Einführung in die Altertumswissenschaften | 10 |
| Hist 210 | Basismodul die Alte Geschichte | 10 |
| Graec 200 | Einführung in die Gräzistik | 10 |
| Arch 200 | Einführung in die Klassische Archäologie | 10 |
| Lat 200 | Einführung in die Latinistik | 10 |
| MNLat 200 | Einführung in die Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit | 10 |
| Spezialisierung Alte Geschichte | | |
| Hist 311 | Aufbaumodul Alte Geschichte-Griechenland | 10 |
| Hist 312 | Aufbaumodul Alte Geschichte Rom | 10 |
| Hist 411 | Vertiefungsmodul Alte Geschichte | 10 |
| Spezialisierung Gräzistik | | |
| Graec 300 | Gräzistik I | 10 |
| Graec 310 | Gräzistik II | 10 |
| Graec 320 | Griechische Sprachkompetenz I | 10 |
| Spezialisierung Klassische Archäologie | | |
| Arch 300 | Klassische Archäologie I Griechenland | 10 |
| Arch 310 | Klassische Archäologie II Rom | 10 |
| Arch 400 | Vertiefung Klassische Archäologie | 10 |
| Spezialisierung Latinistik | | |
| Lat 300 | Latinistik I | 10 |
| Lat 310 | Latinistik II | 10 |
| Lat 320 | Lateinische Sprachkompetenz I | 10 |
| Spezialisierung Mittel- und Neulatein | | |
| MNLat 300 | Mittel-/Neulatein I (Buch- und Schriftkunde) | 10 |
| MNLat 311 | Mittel-/Neulatein III (Literatur und Metrik/Rhythmik oder Sprachgeschichte) | 10 |
| Fachspezifische Schlüsselqualifikation | | |
| AW 510 | FSQ: Einführung in die griechische Sprache und Literatur I und II (Graecum) | 10 |
| AT 01 | Einführung in die biblisch-hebräische Sprache und Literatur | 10 |
| Arab 1.1. | Arabisch I | 10 |
| Praktikum | | |
| AW 520 | Praktikum I | 10 |
| AW 521 | Praktikum II | 10 |
| Abschluss | | |
| AW 600 | Bachelorarbeit | 10 |



(7) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

| Modul- nummer | Titel | Konsekution |
|--------------------------|---|--|
| Lat 200 | Einführung in die Latinistik | Sprachkenntnisse laut Modulbeschreibung |
| Hist 311 | Aufbaumodul Alte Geschichte- Griechenland | Hist 210; Sprachkenntnisse laut Modulbeschreibung. |
| Hist 312 | Aufbaumodul Alte Geschichte Rom | Hist 210; Sprachkenntnisse laut Modulbeschreibung. |
| Graec 300 | Gräzistik I | Abschluss oder paralleler Besuch von Graec 200; Sprachkenntnisse laut Modulbeschreibung. |
| Graec 310 | Gräzistik II | Abschluss oder paralleler Besuch von Graec 200; Sprachkenntnisse laut Modulbeschreibung. |
| Graec 320 | Griechische Sprachkompetenz | Abschluss oder paralleler Besuch von Graec 200; Sprachkenntnisse laut Modulbeschreibung. |
| Arch 300 | Klassische Archäologie I Griechenland | Arch 200 Teilprüfung 1 |
| Arch 310 | Klassische Archäologie II Rom | Arch 200 Teilprüfung 2 |
| Lat 300 | Latinistik I | Abschluss oder paralleler Besuch von Lat 200; Sprachkenntnisse laut Modulbeschreibung. |
| Lat 310 | Latinistik II | Abschluss oder paralleler Besuch von Lat 200; Sprachkenntnisse laut Modulbeschreibung. |
| Lat 320 | Lateinische Sprachkompetenz | Abschluss oder paralleler Besuch von Lat 200; Sprachkenntnisse laut Modulbeschreibung. |
| MNLat 300 | Mittel-/Neulatein I (Buch- und Schriftkunde) | MNLat 200. |
| MNLat 311 | Mittel-/Neulatein III (Literatur und Metrik/Rhythmik oder Sprachgeschichte) | MNLat 200; Sprachkenntnisse laut Modulbeschreibung |



| | | |
|----------|---|--|
| Hist 411 | Vertiefungsmodul Alte Geschichte | Hist 311, Hist 312. Sprachkenntnisse laut Modulbeschreibung. |
| Arch 400 | Vertiefungsmodul Klassische Archäologie | Arch 300, Arch 310. Sprachkenntnisse laut Modulbeschreibung. |
| AW 600 | Bachelorarbeit | Studienleistungen im Umfang von 140 LP. |

- (8) ¹In das Studium des Kernfaches sind Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 LP eingeschlossen. ²Diese gliedern sich in einen
- Pflichtbereich: Ein Praxismodul (10 LP) und ein Modul fachspezifischer Schlüsselqualifikationen (10 LP)
 - Wahlpflichtbereich allgemeiner Schlüsselqualifikationen (10 LP), die in besonders gekennzeichneten Modulen erworben werden.
- (9) ¹Im Bachelorstudiengang Altertumswissenschaften werden Schlüsselqualifikationen in Form von Präsentations- und Sprachkompetenz vermittelt. ²Für das Fach Altertumswissenschaften können ASQ und FSQ gemäß Studienplan (Modulkatalog) gewählt werden.
- (10) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 7

Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) ¹Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. ²Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Das Praxismodul und die Module der fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikation werden in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

§ 8

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. ²Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.



§ 9 Praxismodul

- (1) Das Praxismodul ist Pflichtbestandteil des Bachelorstudiums.
- (2) ¹Im Kernfach Altertumswissenschaften werden Praktika im Umfang von mindestens 6 Wochen absolviert. ²Dies wird in Form
 - eines oder mehrerer fachexterner Praktika mind. im Umfang von insgesamt 6 Wochen im Modul AW 520 abgeleistetoder
 - eines oder mehrerer fachexterner Praktika mind. im Umfang von insgesamt 3 Wochen in Kombination mit einer praktischen Übung (Sammlungspraktikum) zu Sammlungsbeständen der „Sammlung Antiker Kleinkunst“ oder dem Akademischen Münzkabinett der Friedrich-Schiller-Universität Jena im Modul AW 521 abgeleistet.
- (3) Fachexterne Praktika sind auf Ausgrabungen (siehe dazu Ausschreibungen der Landesämter für Archäologie und Denkmalpflege, privater Grabungsfirmen oder universitärer Projekte der FSU Jena oder anderer Universitäten), in Verlagen, an Museen, in Vereinen oder an privatwirtschaftlichen Einrichtungen abzuleisten.
- (4) ¹Die Anmeldung am Praktikumsplatz erfolgt in Eigenverantwortung. ²Die Anmeldung zum Praxismodul erfolgt beim zuständigen Modulverantwortlichen.
- (5) ¹Die Studierenden dokumentieren in einem Portfolio ihre Tätigkeit während eines Praktikums. ²Das Portfolio enthält mindestens den Praktikumsbericht, Bescheinigungen über die Absolvierung von Praktika bzw. Gutachten der zuständigen Praktikumsstellen.

§ 10 Studienfachberatung

- (1) ¹Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. ²Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.
- (3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

§ 11 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.



§ 12
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.